

Zeitschrift: Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica
Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft
Band: 35 (1952-1953)

Artikel: Nachträge zu Hofers Münzwesen seit 1850
Autor: Jaquemet, Gaston
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GASTON JAQUEMET

ZÜRICH

NACHTRÄGE ZU HOFERS MÜNZWESEN SEIT 1850

Das als Heft 2 der von der Schweizerischen Numismatischen Gesellschaft herausgegebenen Einführung in die Münzkunde im Jahre 1937 erschienene Buch von Hofer «Das Münzwesen der Schweiz seit 1850» stellt in mancher Hinsicht ein Standardwerk dar. Nachdem man dieses reichhaltige und inzwischen praktisch vergriffene Werk nun seit fünfzehn Jahren immer wieder zur Hand nehmen mußte, zeigen sich da und dort kleinere Unstimmigkeiten, wie sie bei der Natur des Buches kaum je ganz zu vermeiden sein werden. Diese an sich wenig bedeutenden Einzelheiten sind im folgenden zusammengestellt. Bei gleichem Anlaß werden auch die inzwischen erfolgten Neuerungen mitberücksichtigt. Wir folgen dabei dem von Hofer gewählten Aufbau und erwähnen von Abschnitt zu Abschnitt die erforderlichen Ergänzungen.

Literatur

Nachzutragen sind vor allem:

Weissenrieder, Franz Xaver. 100 Jahre Schweizerisches Münzwesen. 1850—1950. Ein Querschnitt durch ein Jahrhundert eidgenössischer Münzgeschichte und Währungspolitik. (Das gleiche Werk enthält auch einen Aufsatz von *Schmieder*, Franz, Die Herstellung unserer Münzen.) — Bazenheid, «Thur-Verlag». 1950.

Weißkopf, Erich. Das Schweizerische Münzwesen von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Berner Dissertation. 1948.

*Prägungen*¹

6. - 1883

↑ ↓ . 21 mm gemäß LMU².

¹ Die Ergänzungen beschränken sich auf Münzen, die tatsächlich zirkulierten, unter Weglassung der «Proben».

² Die Frage des genauen Gewichtes der zwischen 1883 und 1931 geprägten Goldmünzen bleibt offen. Die Lateinische Münzunion normierte das Gewicht mit fünf Stellen hinter dem Komma, d. h. für das 20-Frankenstück mit 6,45161 g. Im Bull. Num. 1883, S. 145, gibt der damalige Münzdirektor auch dieses Gewicht an. Anlässlich der Münzgesetzrevision von 1931 ist das Gewicht ohne besondere Begründung vor dem Parlament auf 6,452 g abgeändert worden.

9 a. - 1889

(Da die Münzen von 1889 anders aussehen als ihre Vorgänger, würde es sich rechtfertigen, bei Ziffer 9 den zweiten Absatz wegzulassen und dafür eine neue Ziffer 9 a einzufügen.)

11. - 1897

Die in der Fußnote 9 enthaltene Angabe über Münzen aus Walliser Gold von Gondo ist nicht unbestritten. Platel schrieb 1899 in der Rev. num. (S. 314), es handle sich um 25 Stück im Jahre 1893, 19 Stück im Jahre 1895 und 28 Stück im Jahre 1897.

11 a. - *Nachprägungen 1945 bis 1947 mit Datum 1935*

Wie Nr. 11, aber auf Rs., links der Jahrzahl, ein L.

11 b. - 1947

Wie Nr. 11. Als Randmerkmal in vertiefter Schrift AD LEGEM ANNI
MCMXXXI X/XXXXXX

15. - 1911

3

23. - 1888

(Da im Jahre 1888 zwei verschiedene Fünfliber hergestellt worden sind, von denen der eine im Jahre 1889 und der andere von 1890 an weiter geprägt worden ist, würde es sich rechtfertigen, eine Nummer 23 und 23 a zu unterscheiden. 23 = Teile von 1888 und Prägung 1889 mit Randschrift von der Rückseite her zu lesen. 23 a = Teile von 1888 und Prägung seit 1890 mit Randschrift von der Vorderseite her zu lesen.)

47. - 1857

(Da es sich um drei verschiedene Frankenstücke handelt, würde es sich rechtfertigen, die Ziffer aufzugliedern. 47 = Frankenstücke 1857 zu $\frac{900}{1000}$ fein; ↑ ↓ . 47 a = Frankenstücke 1860 mit gleichem Aussehen wie 47, aber zu $\frac{800}{1000}$ fein; ↑ ↑ . 47 b = Frankenstücke 1860 und 1861, wie 47 a; ↑ ↓ ⁴.)

69. - 1858

Vs. (Ergänzung): Das Schweizerkreuz besteht aus fünf gleich großen Quadranten. Hoher und scharf ausgeprägter Perlenrand ⁵.

Ferner Fußnote zu 69: Im Jahre 1858 sind überdies noch 133 160 Stück in der gleichen Legierung wie Nr. 66 ausgeprägt worden ⁶.

³ Vgl. Fußnote zu Nr. 6. Das richtige Gewicht der 10-Frankenstücke gemäß LMU belief sich auf 3,2258 g.

⁴ Ein Teil des Silbers für die Prägungen von 1861 und vorher stammt aus dem Wallis (Geschäftsbericht Bundesrat 1861, S. 371).

⁵ Bundesblatt 1858 II, S. 647.

⁶ Geschäftsbericht Bundesrat 1858, S. 331.

73 a. - 1939

Wie Nr. 73, aber gemischt aus 3 Teilen Cu und 1 Teil Ni⁷.
Die Fußnote 6 ist unrichtig.

77. - 1871

Vs. (Ergänzung) : Das Schweizerkreuz besteht aus fünf gleich großen Quadraten.
Legierung: 100 Ag, 700 Cu, 60 Ni, 140 Zn⁸.

77 a. - 1873

Wie Nr. 77.
Legierung: 94,8 Ag, 695,2 Cu, 65,0 Ni, 145,0 Zn⁹.

77 b. - 1875

Wie Nr. 77.
Legierung: 100 Ag, 650 Cu, 100 Ni, 150 Zn¹⁰.

79. - 1918/19

(Ergänzung. An Stelle des zweiten Satzes soll es heißen:) Die Prägungen gemäß Nr. 78 waren stets neben den Messingmünzen in Kurs geblieben. Die Hälfte der 1919 hergestellten Stücke bestand wieder aus Kupfernickel¹¹ wie Nr. 78. Gleiche Prägungen erfolgten dann bis und mit 1931 sowie wieder mit den Jahrzahlen von 1939 an¹².

81. - 1850

Die Fußnote 9 ist unrichtig.

82. - 1850

Es soll heißen «Wie Nr. 81».

83. - 1850

Es soll heißen «Wie Nr. 81».

85. - 1872

Vs. (Ergänzung:) Das Schweizerkreuz besteht aus fünf gleich großen Quadraten.
Legierung: 51 Ag, 684 Cu, 70 Ni, 195 Zn¹³.

⁷ Bundesblatt 1942, S. 335.

⁸ Geschäftsbericht Bundesrat 1871, S. 303.

⁹ Geschäftsbericht Bundesrat 1873, S. 206.

¹⁰ Geschäftsbericht Bundesrat 1876, S. 514. Es ist nicht ganz sicher, aber doch sehr wahrscheinlich, daß diese Legierung bereits im Jahre 1875 zur Anwendung gelangt ist.

¹¹ Geschäftsbericht Finanzdepartement 1919, S. 61.

¹² Bundesblatt 1942, S. 335.

¹³ Geschäftsbericht Bundesrat 1872, S. 157.

86 a. - 1873

Wie Nr. 85.

Legierung: 49,6 Ag, 684,4 Cu, 61,0 Ni, 205,0 Zn¹⁴.

86 b. - 1874

Wie Nr. 85.

Legierung: 50 Ag, 680 Cu, 80 Ni, 190 Zn¹⁵.

87 a. - 1876

Wie Nr. 85.

Legierung: 50 Ag, 650 Cu, 100 Ni, 200 Zn¹⁶.

88. - 1879

↑ ↑

89. - 1919

(Ergänzung. An Stelle des zweiten Satzes soll es heißen:) Die Prägungen gemäß Nr. 88 waren stets neben den Messingmünzen in Kurs geblieben. Die zwischen 1919¹⁷ und 1931 hergestellten Stücke sowie die Prägungen mit Datum seit 1939 bestehen wieder aus Kupfernickel wie Nr. 88¹⁸.

94. - 1866

Die Datierung dieser Ziffer wäre besser 1865/66. Es handelt sich um eine für 1865 vorgesehene Prägung, die aber teilweise erst 1866 ausgeführt worden ist. In der Prägetabelle erscheint sie ebenfalls unter 1865.

Vs. (Ergänzung:) Das Schweizerkreuz besteht aus fünf gleich großen Quadraten.

Rs. (Es soll heißen:) Gew. und Dm. wie Nr. 93.

94 a. - 1893

Wie Nr. 94. Das Schweizerkreuz besteht aus vier Balken, die um ein Sechstel länger sind als breit.

95. - 1931

¹⁹

95 a.- 1942

Vs. und Rs. wie Nr. 95. Handelszink (etwa 98 % rein). Gew. 2,4 g.

¹⁴ Geschäftsbericht Bundesrat 1873, S. 205.

¹⁵ Geschäftsbericht Bundesrat 1874, S. 123.

¹⁶ Geschäftsbericht Bundesrat 1876, S. 515.

¹⁷ Geschäftsbericht Finanzdepartement 1919, S. 61.

¹⁸ Bundesblatt 1942, S. 335.

¹⁹ Auf Grund der amtlichen Dokumente lässt sich nicht feststellen, ob schon im Jahre 1931 Zweiräppler nach dem Gesetz von 1931 hergestellt worden sind. Vermutlich ist die neue Münze mit dem erhöhten Gewicht erstmals 1932 angefertigt worden.

95 b. - 1948

Vs.: Eidgenössisches Kreuz in der Form wie 94 a, darüber HELVETIA, darunter die Jahrzahl. Ohne Perlkreis.

Rs.: Großes 2, dahinter eine schräg gestellte Ähre, unten Münzzeichen B. Legierung, Gewicht und Durchmesser wie 95.

97. - 1850/51

Es soll heißen: ↑ ↑

98. - 1853

Vs. (Ergänzung:) Das Schweizerkreuz besteht aus fünf gleich großen Quadraten. Gew. und Dm. wie Nr. 97.

98 a. - 1872

Wie Nr. 98.

Bronze mit gelblicher Färbung (930 Cu, Rest Sn und Zn).

98 b. - 1875

Wie Nr. 98.

98 c. - 1891

(Die Hälfte der Prägungen wie Nr. 98 b²⁰.)

Die andere Hälfte mit Schweizerkreuz aus vier Balken, die um ein Sechstel länger sind als breit.

99 a. - 1942

Vs. und Rs. wie Nr. 98 c. Handelszink (etwa 98 % rein). Gew. 1,2 g.

99 b. - 1948

Vs.: Eidgenössisches Kreuz in der Form wie 98 c, darüber HELVETIA, darunter die Jahrzahl. Ohne Perlkreis.

Rs.: Großes 1, dahinter eine schräg gestellte Ähre, unten Münzzeichen B. Legierung, Gewicht und Durchmesser wie 99 a.

Die Prägungen (Anhang II)

Über den Umfang der Prägungen des 19. Jahrhunderts sind mitunter Zweifel möglich, weil die Angaben in der früheren jährlichen Berichterstattung der Münzstätte teilweise lückenhaft oder gar falsch waren. Dazu kommt, daß die Prägungen eines Jahres gelegentlich in einem anderen Jahr erfolgen, oder daß die Münzen ein vom Prägejahr abweichendes Datum tragen, was ihre statistische Erfassung erschwert. Die Ziffern müssen deshalb teilweise anhand späterer Zusammenstellungen

²⁰ Rev. num. 1894, S. 234.

korrigiert werden. Als solche Zusammenstellungen kommen etwa Rev. num. 1910, S. 151, und Rev. num. 1928, S. 260, in Betracht. In diesem Sinne drängen sich für die Zeit bis 1900 ebenfalls einige Korrekturen in der von Hofer aufgestellten Prägetabelle auf.

Die Zwei- und Einfrankenstücke von 1857 sind probeweise im Jahre 1858 geprägt worden²¹. Es handelte sich dabei um eine nichtoffizielle Prägeung²², die mit der Prägeung von 1860 verrechnet wurde²³. In der Prägetabelle dürfen sie richtigerweise also entweder nicht unter 1857 bzw. 1858 erscheinen, oder sie müssen von den Prägeziffern von 1860 in Abzug gebracht werden. (Dieses letztere Vorgehen ist beispielsweise gewählt worden bei der Erfassung der Goldprägung von 1887, die unter den Zahlen von 1888 inbegriffen ist.)

Ähnlich verhält es sich mit den im Jahre 1896 hergestellten Münzen zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Franken sowie zu 10, 5, 2 und 1 Rappen. An der damaligen Landesausstellung von Genf beteiligte sich die Münzstätte durch eine Ausstellung sämtlicher Münzen sowie der Fabrikationsstadien vom Rohmaterial bis zum fertig geprägten Stück²⁴. Diese Münzen erscheinen weder in der Jahresstatistik der Münzstätte für 1896, noch sind sie in der zusammenfassenden Übersicht im Geschäftsbericht des Bundesrates für 1900 (S. 62) berücksichtigt. Es muß sich also um Stücke handeln, die entweder nicht an die Staatskasse abgeliefert und von dort in Umlauf gesetzt worden sind, oder um Stücke, die mit der nachfolgenden Prägeung verrechnet wurden. Es scheint daher angezeigt, die Stücke aus der Prägetabelle wegzulassen.

Schwierigkeiten ergeben sich sodann aus der Behandlung von Münzen, die nicht auf Grund des von der Bundesversammlung genehmigten Voranschlages, sondern im Auftrag und für Rechnung von Privaten ausgeführt worden sind. Sollen diese Nebenarbeiten der Münzstätte in der Prägetabelle berücksichtigt werden? Durch die Praxis des 20. Jahrhunderts wird diese Frage bejaht. Im Jahre 1873 hat der Bund gegen Vergütung der Prägekosten für verschiedene Schützenkomitees neue Fünfliber hergestellt²⁵. Diese wurden zunächst in den Prägeziffern nicht berücksichtigt, in der erwähnten Zusammenstellung von 1900 haben sie aber Aufnahme gefunden. Nun scheint allerdings bereits im Jahre 1851 eine ähnliche Prägeung von 20 000 Fünffrankensteinen für ein eidgenössisches Schützenfest erfolgt zu sein²⁶, ohne daß diese Münzen nachher in den Prägetabellen Eingang gefunden hätten.

Was die Prägezahlen seit 1901 anbelangt, sind nur wenige Bemerkungen zu machen. Das verschiedenen Silberprägungen beigesetzte U bedeutet, daß es sich um die Umprägung abgenützter Münzen handelt; diese Bezeichnung war erforderlich, weil der Umfang der zulässigen Silberprägungen durch die Lateinische Münzunion

²¹ Geschäftsbericht Bundesrat 1858, S. 329.

²² Bundesblatt 1870 III, S. 415.

²³ Bull. num. 1889, S. 16.

²⁴ Geschäftsbericht Bundesrat 1896, S. 48.

²⁵ Geschäftsbericht Bundesrat 1873, S. 206.

²⁶ Bull. num. 1883, S. 102.

geregelt war. 1926 ist die Münzunion aber aufgehoben worden, und es erscheint daher sinnlos, noch für 1928 die Fünfliberprägung als Umprägung zu etikettieren. Ferner ist von der Halbfanken-Prägung des Jahres 1913 bloß die Hälfte als Umprägung zu betrachten²⁷.

Die Fünfliber, die 1920 in der Tabelle erscheinen, tragen die Jahrzahl 1916. Umgekehrt sind die in der Tabelle unter 1916 aufgeführten Zehnfrankenstücke erst 1921 angefertigt worden. Die Tabelle scheint also nach dem Grundsatz aufgebaut, daß die Prägungen meist in dem Jahr erscheinen, in welchem sie offiziell bewilligt worden sind. Bei konstanter Anwendung dieses Vorgehens dürften aber die erwähnten Schützenfest-Fünfliber von 1873 sowie die für die Nationalbank und für Private vorgenommenen Goldprägungen nicht aufgenommen werden. Dies wäre jedoch ebenfalls nicht zweckmäßig, denn namentlich über die Goldprägungen möchte man Bescheid wissen. Man sollte deshalb eine Prägetabelle aufstellen, die grundsätzlich angibt, wie viele Stücke in einem Jahr tatsächlich angefertigt wurden und die außerdem in den Fußnoten darüber Aufschluß gibt, wann einzelne Prägungen ausnahmsweise anders datiert sind.

²⁷ Geschäftsbericht Finanzdepartement 1912, S. 56, und 1913, S. 52.